

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow

- Lesefassung -

Inhalt Seite

A) Geschäftsführung der SVV

----- a) Vorbereitung der SVV-Sitzungen -----

§ 1	Einberufung der SVV-Sitzungen	3
§ 2	Ladungsfrist.....	3
§ 3	Aufstellung der Tagesordnung	3
§ 4	Teilnahme an den Sitzungen	4
§ 5	Informationsrecht der SVV	4
§ 6	Ältestenrat	4

----- b) Durchführung der SVV-Sitzungen -----

§ 7	Verpflichtung der Stadtverordneten und der sonstigen Ausschussmitglieder.....	4
§ 8	Vorsitz.....	5
§ 9	Dauer der Sitzung.....	5
§ 10	Öffentlichkeit der SVV-Sitzungen	6
§ 11	Von der SVV selbst veranlasste Tonaufzeichnungen	6
§ 12	Beschlussfähigkeit der SVV	6a
§ 13	Befangenheit.....	7
§ 14	Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	7
§ 15	Sachanträge	7
§ 16	Anträge zur Geschäftsordnung.....	7
§ 17	Anfragen der Stadtverordneten.....	8
§ 18	Worterteilung	8
§ 19	Beigeordnete.....	9
§ 20	Abstimmungsverfahren.....	9
§ 21	Wahlen.....	10

----- c) Ordnung in den Sitzungen -----

§ 22	Ordnung im Zuhörerraum	11
§ 23	Ordnungsgemäßer Gang der Beratungen	11

----- d) Niederschrift der Sitzungen sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit -----

§ 24	Sitzungsniederschrift.....	11
§ 25	Unterrichtung der Öffentlichkeit	12

B) Ausschüsse

----- a) Zuständigkeit der ständigen Fachausschüsse -----

§ 26	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung.....	13
§ 27	Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr.....	13
§ 28	Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales.....	14
§ 29	Ausschuss für Umwelt und Energie	15
§ 30	Regionalausschuss.....	15

----- b) Verfahren in den Ausschüssen -----

§ 31	Grundsatzregel	15
§ 32	Sonderregelungen für das Verfahren in den Ausschüssen	15

C) Fraktionen

§ 33	Bildung von Fraktionen.....	16
------	-----------------------------	----

D) Ortsbeirat

§ 34	Einberufung und Ladungsfrist	17
§ 35	Teilnahmerechte von Mitgliedern der SVV.....	17

E) Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 36	Abweichungen von der Geschäftsordnung.....	17
§ 37	Aushändigung der Geschäftsordnung.....	17
§ 38	Änderungen der Geschäftsordnung/Inkrafttreten	17

Alle Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung Verwendung finden, gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Sprachform.

A) Geschäftsführung der SVV

----- a) Vorbereitung der SVV-Sitzungen -----

§ 1

Einberufung der SVV-Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende der SVV beruft die SVV ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, spätestens jedoch alle drei Monate. Die SVV ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten dies beantragen.
Die SVV ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Sitzung der SVV die Einberufung verlangen.
- (2) Die Einberufung hat durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an die Mitglieder der SVV zu erfolgen.
- (3) Die Einladung hat Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der SVV zu enthalten. Den in der Tagesordnung aufgeführten Beratungsgegenständen sind grundsätzlich schriftliche Erläuterungen (Vorlagen) beizufügen. Die Vorlagen müssen einen Beschlussskizzenentwurf enthalten und vom Einreicher unterzeichnet sein.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung zur SVV-Sitzung muss den Mitgliedern der SVV mindestens sieben volle Werktage vor dem Sitzungstag zugehen.
- (2) Die Ladungsfrist kann in besonders dringenden Fällen bis auf zwei volle Werktage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der SVV-Sitzungen sind vom Bürgermeister entsprechend den Festlegungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende der SVV setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Es sind dabei Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die spätestens am 12. Werktag vor der Sitzung von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder einer Fraktion oder die vom Bürgermeister eingebracht worden sind.
- (2) Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist festzulegen, welche Punkte nichtöffentlich zu behandeln sind. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern.

§ 4 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der SVV sind verpflichtet, an den Sitzungen der SVV und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Stadtverordnete, die ihre Pflichten entsprechend der Kommunalverfassung nicht erfüllen können, haben dies dem Vorsitzenden der SVV mitzuteilen. Sind sie an der Teilnahme an einer Sitzung der SVV oder eines Ausschusses verhindert, so haben sie sich rechtzeitig zu entschuldigen und für Ausschusssitzungen unverzüglich ihren Vertreter zu benachrichtigen. Ein vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist anzuzeigen.
- (3) Jedes Mitglied der SVV ist verpflichtet, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

§ 5 Informationsrecht der SVV

- (1) Jeder Stadtverordnete kann, soweit er nicht befangen ist, im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung vom Bürgermeister Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Zur Kontrolle der Verwaltung besteht der Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz der Stadt gegeben ist. Auskunft und Akteneinsicht sind zu verweigern, wenn und soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen.
- (2) Das Verlangen auf Auskunft und Akteneinsicht soll unter Darlegung des konkreten Anlasses begründet werden. Eine Verweigerung ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Ältestenrat

- (1) Die SVV bildet aus ihrer Mitte den Ältestenrat. Er besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden. Den Vorsitz im Ältestenrat führt der Vorsitzende der SVV. Der Bürgermeister bzw. sein Vertreter nehmen an der Sitzung des Ältestenrates teil. Die Fraktionsvorsitzenden können sich im Verhinderungsfall durch ein Fraktionsmitglied vertreten lassen.
- (2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Verständigung zwischen den Fraktionen sowie zwischen Verwaltung und SVV im Einzelfall zu unterstützen.

----- b) Durchführung der SVV-Sitzungen -----

§ 7 Verpflichtung der Stadtverordneten und der sonstigen Ausschussmitglieder

- (1) Bei der Einführung in ihr Amt werden die Stadtverordneten zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Dies gilt auch für Ausschussmitglieder, die nicht Stadtverordnete sind.

- (2) Die Verpflichtung hat folgenden Wortlaut:
„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrnehmen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde.“
- (3) Die Verpflichtung des Vorsitzenden der SVV erfolgt durch den an Lebensjahren ältesten Stadtverordneten. Die sonstigen Stadtverordneten werden vom Vorsitzenden der SVV verpflichtet. Ausschussmitglieder, die nicht Stadtverordnete sind, werden entsprechend vom Ausschussvorsitzenden verpflichtet.
- (4) Die Verpflichtung erfolgt durch Nachsprechen des Wortlautes und wird durch das Erheben von den Plätzen zum Ausdruck gebracht.

§ 8 Vorsitz

- (1) Die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt bis zur Wahl des Vorsitzenden dem an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Mitglied der neuen SVV.
- (2) Den Vorsitz in der SVV führt der Vorsitzende der SVV. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Im Falle seiner Verhinderung nimmt sein Stellvertreter den Vorsitz ein. Sind alle Stellvertreter verhindert, so wählt die SVV aus ihrer Mitte, unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes der SVV, für diese Sitzung einen Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende der SVV ist verpflichtet, die Sitzung der SVV unparteiisch und sachlich zu leiten. Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
- (4) Das Präsidium der SVV besteht aus dem Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern. Es berät den Vorsitzenden bei seinen geschäftsführenden Aufgaben und unterstützt ihn insbesondere bei der inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen.
- (5) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium, wie zu verfahren ist. Eine Diskussion über die Entscheidung findet nicht statt.

§ 9 Dauer der Sitzung

- (1) Die Behandlung der Tagesordnung soll spätestens um 22.00 Uhr abgeschlossen sein.
- (2) Kann die Tagesordnung bis zum genannten Zeitpunkt nicht abschließend behandelt werden, so kann die SVV mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und ihre Fortsetzung zu einem späteren Termin beschließen. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich. Fraktionen und fraktionslose Stadtverordnete, die in der Erstsitzung nicht vertreten waren, sollen über Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung informiert werden.
Wird die Beendigung der Sitzung ohne Fortsetzungssitzung beschlossen, so sollen die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der SVV an vorderer Stelle auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 10 Öffentlichkeit der SVV-Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der SVV sind öffentlich, soweit nicht die Öffentlichkeit wegen überwiegender Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner ausgeschlossen ist oder für einzelne Angelegenheiten auf Antrag beschlossen wird, diese aus einem solchen Grund in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (2) Soweit Öffentlichkeit der Sitzung besteht, hat jedermann das Recht, als Zuhörer teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Ist mit einem großen Zuhörerandrang zu rechnen, werden Platzkarten in der Reihenfolge ihrer Anforderung vergeben und die Zuhörer entsprechend zugelassen. Der Zugang der Presse zur Wahrnehmung ihres Informationsrechts und ihrer Informationspflicht bleibt hiervon unberührt.

Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind im öffentlichen Teil der Sitzung zulässig.

Vertreter von Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien, die Ton- und Bildübertragungen oder Ton- und Bildaufzeichnungen der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anfertigen wollen, müssen sich bis zum Beginn der jeweiligen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beim Präsidium anmelden. Das Präsidium informiert die Stadtverordneten beim Eintritt in die Tagesordnung hierüber.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über die Zulässigkeit von Aufnahmen in der Sitzung.

Film- und Fotoaufnahmen sind, wenn wie zuvor beschrieben genehmigt, zur journalistischen Berichterstattung über die Sitzungen der SVV und ihrer Ausschüsse gestattet. Die nicht autorisierte Ablichtung von Unterlagen in der Weise, dass diese erkennbar oder lesbar sind, ist untersagt.

- (3) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit sind in nichtöffentlicher Sitzung zu begründen, zu beraten und zu entscheiden. Sie bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der SVV. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

§ 11 Von der SVV selbst veranlasste Tonaufzeichnungen

- (1) Der Sitzungsverlauf der SVV wird vollständig auf einen Tonträger aufgezeichnet.
- (2) Jedes Mitglied der SVV hat das Recht, die Tonaufzeichnungen abzuhören oder Teile der Tonaufzeichnungen aus dem öffentlichen Teil der Sitzung als schriftliche Auszüge anzufordern.
- (3) Die Tonaufzeichnungen können auch für Zwecke der Schriftführung verwendet werden.
- (4) Die Verwendung der Tonaufzeichnungen ist sachlich auf die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zwecke und zeitlich auf vier Monate nach der Sitzung begrenzt. Danach sind sie zu löschen.

§ 12
Beschlussfähigkeit der SVV

- (1) Die SVV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes der SVV durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der SVV oder weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die SVV zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der SVV befangen (§ 22 der Kommunalverfassung), so ist die SVV ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 13 Befangenheit

- (1) Muss ein Mitglied der SVV annehmen, gemäß § 22 der Kommunalverfassung bei der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken zu dürfen, so hat das Mitglied den Ausschließungsgrund dem Vorsitzenden der SVV vor Eintritt in die Tagesordnung unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungssaal zu verlassen. Im Falle einer öffentlichen Sitzung kann sich das Mitglied in dem Teil des Sitzungsraumes aufhalten, der für die Zuhörer bestimmt ist.
- (2) Ist zweifelhaft, ob ein Ausschließungsgrund besteht, befindet hierüber die SVV. Die SVV stellt auch durch Beschluss Verstöße gegen die Offenbarungspflicht gemäß Absatz (1) fest.

§ 14 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen Reihenfolge abgehandelt. Die SVV ist berechtigt, auf Antrag die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern sowie verwandte Punkte zu verbinden oder mit Zustimmung des Einreichers abzusetzen.
- (2) Die Tagesordnung kann durch Beschluss der SVV erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.

§ 15 Sachanträge

- (1) Die Mitglieder der SVV und die Fraktionen haben das Recht, zu jedem Punkt der Tagesordnung Sachanträge zu stellen, um eine Entscheidung der SVV in der Sache herbeizuführen. Hat eine Vorberatung in Ausschüssen stattgefunden, so steht das gleiche Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Beschlussvorschläge müssen eine abstimmungsfähige Empfehlung enthalten.
- (2) Anträge der Fraktionen sind vom jeweiligen Fraktionsvorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Anträge von Mitgliedern der SVV müssen vom Antragsteller unterzeichnet sein. Anträge der Ausschüsse sind durch den Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) Anträge, die Mehrauszahlungen oder -aufwendungen oder Mindereinzahlungen oder -erträge gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, können erst beschlossen werden, wenn die finanzielle Deckung gesichert ist.
- (4) Ist ein Antrag auf Aufhebung eines früheren Beschlusses einmal abgelehnt worden, darf ein gleicher oder inhaltlich entsprechender Antrag vor Ablauf eines Jahres nur behandelt werden, wenn er von der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der SVV unterstützt wird.

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied der SVV Anträge gestellt werden. Hierzu gehören insbesondere die folgenden Anträge:

1. Anträge auf Unterbrechung, Fortsetzung oder Aufhebung der Sitzung,
 2. Antrag auf Änderung der Tagesordnung,
 3. Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 4. Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 5. Antrag auf Schluss der Aussprache,
 6. Antrag auf Schluss der Wortmeldungen,
 7. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 8. Antrag auf Verweisung oder Zurückweisung an einen Ausschuss oder die Verwaltung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und zur Beschlussfassung gestellt werden. Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie nach Maßgabe der in Absatz (1) festgelegten Reihenfolge abzustimmen.
Wird der Antrag „Schluss der Aussprache“ oder „Schluss der Wortmeldungen“ angenommen, ist jeder Fraktion, die zur Sache noch nicht gesprochen hat, Gelegenheit zu geben, zur Sache zu sprechen, bevor die Aussprache beendet wird.
- (3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als zwei Minuten dauern und sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, nicht jedoch auf die Sache selbst beziehen.

§ 17

Anfragen der Stadtverordneten

- (1) Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der SVV beantwortet werden sollen, sind schriftlich bis spätestens 8.00 Uhr des fünften Werktages vor Stattfinden der Sitzung beim Bürgermeister einzureichen. Sie dürfen nicht mehr als fünf Unterfragen enthalten.
- (2) Anfragen, die rechtzeitig vor einer Sitzung gestellt werden, sind nach Möglichkeit in dieser, spätestens aber in der nächsten Sitzung vom Bürgermeister mündlich oder schriftlich zu beantworten. Die Antwort des Bürgermeisters ist dem Anfragenden und den Fraktionsvorsitzenden binnen drei Tagen zuzuleiten.
- (3) Anfragen werden am Schluss der Tagesordnung behandelt. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet in der Regel nicht statt. Vom Anfragenden können zwei Zusatzfragen gestellt werden. Die Zusatzfragen müssen sich auf den Gegenstand der Frage beziehen.
- (4) Auf Verlangen eines Stadtverordneten sind der Bürgermeister und der Beigeordnete verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor der SVV Stellung zu nehmen, soweit sie anwesend sind.

§ 18

Worterteilung

- (1) Mitglieder der SVV dürfen während der Sitzung nur das Wort ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden der SVV erteilt worden ist. Wer sprechen will, zeigt dies an.

- (2) Der Vorsitzende der SVV erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende der SVV über die Reihenfolge. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Zehntel aller Mitglieder der SVV oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst dem Antragsteller Gelegenheit zur Begründung seines Vorschlages zu geben. Ist Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort. Der Vorsitzende der SVV soll dem Bürgermeister oder einem von diesem benannten Vertreter außer der Reihe das Wort erteilen, jedoch ohne den Vorredner zu unterbrechen.
- (3) Der Vorsitzende der SVV kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sich der Vorsitzende der SVV an der Beratung beteiligen, so hat er für die Dauer seiner Rede die Leitung seinem Stellvertreter zu übertragen.
- (4) Die Redner haben in freier Rede zu sprechen. Aufzeichnungen sowie mediale oder digitale Techniken (z. B. Laptops) können benutzt werden. Das Verlesen einzelner Schriftstücke ist nur mit Erlaubnis des Vorsitzenden der SVV zulässig. Durch die Verwaltung wird in der Sitzung im Rahmen der technischen Verfügbarkeit und soweit dies erforderlich ist die gesamtäumliche Abbildung von Teltow als Straßen- oder geografische Ansicht mittels Beamer oder Projektor antragsspezifisch dargestellt.
- (5) Die Redezeit beträgt fünf Minuten und kann auf Beschluss der SVV beschränkt oder erweitert werden, jedoch darf dies nicht zu einer Beeinträchtigung des freien Mandats führen.
- (6) Zu einer Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit einem Gegenstand der Tagesordnung steht, kann der Vorsitzende der SVV außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Absicht einer Erklärung ist den Mitgliedern der SVV vor Eintritt in die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (7) Sind alle Wortmeldungen erledigt, erklärt der Vorsitzende der SVV die Beratung für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 19 Beigeordnete

Beigeordnete haben in den Sitzungen der SVV ein aktives Teilnahmerecht (Rede- und Antragsrecht), soweit sie nicht befangen sind.

§ 20 Abstimmungsverfahren

- (1) Der Vorsitzende der SVV stellt nach Abschluss der Aussprache die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. Im Zweifelsfall bestimmt der Vorsitzende der SVV die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Kartenzeichen. Die der Abstimmung zugrunde liegenden Fragen sind so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden können.

- (3) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder der SVV muss eine namentliche Abstimmung durchgeführt werden. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der SVV namentlich aufgerufen. Sie haben mit "Ja" oder "Nein" zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten.
- (4) Erfordern Beschlüsse ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit, so hat der Vorsitzende der SVV in ausdrücklicher Erklärung festzustellen, ob die erforderliche Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

§ 21 Wahlen

- (1) Wahlen werden grundsätzlich geheim, durch die Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Es wird offen gewählt, wenn dies die SVV durch einstimmigen Beschluss festlegt.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet. Dem Wahlausschuss gehört je Fraktion ein Mitglied an. Der Wahlausschuss überwacht die Wahlhandlung, überprüft die Gültigkeit der Stimmen und ermittelt das Ergebnis der Stimmabgabe. Der Wahlausschuss ist durch die SVV zu bestätigen.
- (3) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Werden keine Umschläge verwendet, so sind bei der Abgabe die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (4) Stehen mehrere Personen zur Einzelwahl, so sind die Stimmzettel so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind.
- (5) Als Stimmenthaltung gelten unbeschriftete Stimmzettel. Stimmzettel, die mit zusätzlichen Vermerken beschriftet oder mit mehrdeutiger Stimmabgabe versehen sind, sind ungültig.
- (6) Steht in einem Wahlgang nur eine Person zur Wahl, so ist der Stimmzettel so vorzubereiten, dass die Stimmabgabe auf „Ja“ oder „Nein“ lautet. Absatz (5) gilt entsprechend.
- (7) Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt durch den Wahlausschuss mit Unterstützung durch zwei Mitarbeiter der Stadtverwaltung.
- (8) Stehen mehrere Personen zur Einzelwahl, so ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der SVV erhält. Ist diese nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl statt (haben mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten, so nehmen alle diese Personen am zweiten Wahlgang teil, hat eine Person die höchste und mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten, findet die Wahl zwischen diesen Personen statt). Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Steht im ersten oder zweiten Wahlgang nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl beendet. Eine erneute Wahl in derselben Sitzung ist nur möglich, wenn diese in die Tagesordnung aufgenommen wurde bzw. wenn die Tagesordnung entsprechend erweitert wurde, weil die erneute Wahl keinen Aufschub duldet.

- (10) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlausschuss eine Wahl Niederschrift und übergibt diese dem Vorsitzenden der SVV. Der Vorsitzende der SVV verkündet im Anschluss das Wahlergebnis.
- (11) Das Verfahren für Gremienwahlen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 41 der Kommunalverfassung, es sei denn, die SVV beschließt einstimmig ein anderes Verfahren.
- (12) Gesetzliche Sonderregelungen für Wahlen bleiben unberührt.

----- c) Ordnung in den Sitzungen -----

**§ 22
Ordnung im Zuhörerraum**

- (1) Der Vorsitzende der SVV ist für die Ordnung in den Sitzungen verantwortlich und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die sich ungebührlich benehmen oder sonst die Würde der Versammlung verletzen, zur Ordnung rufen und notfalls aus dem Sitzungssaal entfernen lassen. Der Entfernung aus dem Sitzungssaal soll eine Abmahnung vorausgehen.
- (2) Während der Sitzungen der SVV besteht im Sitzungsraum Rauchverbot.

**§ 23
Ordnungsgemäßer Gang der Beratungen**

- (1) Der Vorsitzende der SVV kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abweicht, zur Sache rufen.
- (2) Der Vorsitzende der SVV kann ein Mitglied der SVV zur Ordnung rufen, wenn dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle eines groben Verstoßes kann das Mitglied des Raumes verwiesen werden.

**----- d) Niederschrift der Sitzungen sowie
Unterrichtung der Öffentlichkeit -----**

**§ 24
Sitzungsniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung der SVV ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Schriftführung erfolgt durch einen oder mehrere Bedienstete des SVV-Büros.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 1. Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und das Ende der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden Stadtverordneten und der sonstigen zur Teilnahme an der SVV-Sitzung verpflichteten Personen,
 3. die Namen der fehlenden Stadtverordneten nebst Vermerk, ob sie mit oder ohne Entschuldigung fehlen,

4. Namen derjenigen Stadtverordneten, die wegen verspäteten Eintreffens oder vorzeitigen Verlassens der Sitzung an der Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände nicht teilgenommen haben,
 5. die Namen der wegen Befangenheit ausgeschlossenen Stadtverordneten,
 6. die Angabe der öffentlichen oder nichtöffentlich Beratung,
 7. die einzelnen Tagesordnungspunkte sowie der Wortlaut aller Anträge,
 8. alle Beschlüsse im Wortlaut (einschließlich solcher über die Änderung der Tagesordnung, über die Feststellung von Verstößen gegen die Offenbarungspflicht bei Befangenheit, über die Unterbrechung der Sitzung und die Fortsetzung zu einem späteren Termin und über die Bildung eines Wahlausschusses),
 9. bei Wahlen: Bei offenen Wahlen ist das festgestellte Stimmenverhältnis anzugeben. Bei Wahlen durch Stimmzettel ist der Inhalt der Wahl Niederschrift aufzunehmen. Bei Losentscheid ist die Wahlhandlung zu beschreiben;
 10. bei namentlicher Abstimmung ist zu vermerken, wie jedes Mitglied der SVV gestimmt hat.
 11. die ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen,
 12. die Ordnungsmaßnahmen,
 13. Anfragen und deren Beantwortung,
 14. Mitteilungen,
 15. auf Verlangen eines Stadtverordneten oder des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten die wörtliche Wiedergabe von Passagen der Sitzung. Der Antrag auf wörtliche Wiedergabe muss vor Beendigung der laufenden Sitzung gestellt werden.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der SVV zu unterzeichnen.
- (4) Die vollständigen Niederschriften des öffentlichen und nichtöffentlichen Teiles der SVV sind nur an die Mitglieder der SVV Teltow zu verteilen. Die Niederschriften für den verwaltungsinternen Gebrauch sind ohne die Niederschrift der Diskussion zu Personalangelegenheiten im nichtöffentlichen Teil bereitzustellen.

§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der von der SVV sowie des Hauptausschusses gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in ortsüblicher Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung obliegt dem Bürgermeister.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich auch über Beschlüsse der SVV zu informieren, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, es sei denn gesetzliche Vorbehalte schließen dies aus.

B) Ausschüsse

----- a) Zuständigkeit der ständigen Fachausschüsse -----

§ 26

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung

- (1) Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung bereitet die Haushaltssatzung der Stadt Teltow vor.
- (2) Der Ausschuss berät über:
 1. Wirtschaftsförderungsmaßnahmen,
 2. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 3. Geschäfte über sonstige Vermögensgegenstände der Stadt, sowie über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie für Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 4. die Maßnahmen zur Ausführung des Haushaltsplanes, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 5. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 27

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr

Der Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr berät über:

1. die Haushaltsvoranschläge für den Zuständigkeitsbereich der Bauverwaltung,
2. die Satzungen und Gebührenordnungen für den Bereich der Bauverwaltung,
3. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen,
4. den Denkmalschutz und die Denkmalpflege,
5. die Neuanlage und Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen, sowie Straßenausbau- und Erschließungsmaßnahmen,
6. Maßnahmen zur Verkehrsverbesserung, Anträge von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde (z.B. Beschilderung, Verkehrseinrichtungen einschließlich Signalanlagen),
7. die Vergabe von Planungsleistungen in Bezug auf die in den vorgenannten Nummern genannten Maßnahmen auf der Grundlage von Angeboten bzw. Präsentationen von mindestens drei verschiedenen Anbietern (Planungsbüros, Architekten usw.), letzteres gilt nicht, wenn die Übernahme der Kosten durch einen Investor oder einen sonstigen Dritten vertraglich gesichert ist,

8. Anträge und Stellungnahmen (Einvernehmen der Gemeinde) gemäß § 14, Abs. 2, Satz 2 (Ausnahmen von Veränderungssperren), § 15 (Zurückstellung von Baugesuchen), § 36 (für die Fälle der §§ 31, 33 und 35, Abs. 1 und 4, Nr. 1) und § 173, Abs. 1 (Erhaltung baulicher Anlagen) des BauGB bei Vorhaben von besonderer Bedeutung sowie über Stellungnahmen gemäß § 36 BauGB (Einvernehmen) im Hinblick auf sonstige Neubauvorhaben gemäß § 35, Abs. 2 und 4, Nr. 2 bis 6 BauGB, ferner über größere Vorhaben (Vorhaben mit mehr als 2 Gebäuden) nach § 34, Abs. 1 BauGB.

Im Übrigen unterrichtet die Verwaltung den Ausschuss über alle Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB.

§ 28

Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales

- (1) Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales berät über:
 1. die Haushaltsvoranschläge für seinen Zuständigkeitsbereich,
 2. die Bildung und Änderung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen,
 3. die Errichtung, Änderung und Auflösung städtischer Schulen sowie von Einrichtungen der Seniorenbetreuung,
 4. die Bezeichnung der städtischen Schulen sowie der Einrichtungen der Seniorenbetreuung,
 5. den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen sowie von Verträgen mit anderen Schulträgern,
 6. die Schulentwicklungsplanung,
 7. Gebührensatzungen oder Entgeltordnungen von sozialen und der kulturellen Einrichtungen,
 8. die Förderung der kulturellen Arbeit,
 9. den Bau und die Förderung von Sportanlagen,
 10. die Maßnahmen der Seniorenarbeit und Jugendarbeit und zur Förderung der Familie, Frauen und Behinderten.
- (2) Der Ausschuss spricht grundsätzlich Empfehlungen über eigene kulturelle Einrichtungen sowie in Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege aus.
- (3) Der Ausschuss spricht Empfehlungen für Aktivitäten auf dem Gebiet der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung aus und widmet sich Grundsatzangelegenheiten der Gefahrenabwehr sowie der allgemeinen Ordnung und Sicherheit.

§ 29 Ausschuss für Umwelt und Energie

Der Ausschuss für Umwelt und Energie berät insbesondere

1. über die Berücksichtigung der Belange des Natur-, Umwelt-, Landschafts- und Klimaschutz, der Energieversorgung, des Immissionsschutzes und der Verhinderung von Emissionen im Rahmen stadtplanerischer Aktivitäten,
2. über die Entwurfsplanung für die Bereiche der Parks und öffentlichen Grünanlagen, Kinder- und Jugendspielplätze sowie Friedhöfe sowie
3. über sonstige Maßnahmen des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Energieeinsparung, der Nutzung regenerativer Energiequellen und des Klimaschutzes im Rahmen des örtlichen Wirkungskreises der Stadt Teltow.

§ 30 Regionalausschuss

Der Regionalausschuss berät über alle Angelegenheiten, die eine kooperative Zusammenarbeit der Stadt Teltow und der Gemeinden Kleinmachnow und Stahnsdorf erforderlich machen. Insbesondere berät er über

1. die räumliche Siedlungsplanung und die Freiraumsicherung,
2. die gemeindeübergreifende Verkehrsplanung,
3. die Zusammenarbeit auf dem Gebieten Schulen, Kindertagesstätten, Kultur, Soziales, Gesundheit und Sport, wenn ein regionaler Bezug vorliegt,
4. Umwelt- und Klimaschutz und regionale Energieversorgung,
5. öffentlich-rechtliche Unternehmen mit regionaler Aufgabenstellung,
6. Wirtschaftsförderung und Tourismus sowie
7. Verwaltungstätigkeiten und Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

----- b) Verfahren in den Ausschüssen -----

§ 31 Grundsatzregel

Für das Verfahren in den Ausschüssen gilt grundsätzlich die Geschäftsordnung der SVV, soweit nicht im § 32 dieser Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt ist.

§ 32 Sonderregelungen für das Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Der Ausschussvorsitzende lädt im Benehmen mit dem Bürgermeister zu den Ausschusssitzungen ein.

- (2) Das Recht, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen, oder einen Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen, kann auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- (3) Ist ein Ausschussmitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, so ist der Vertreter zur Teilnahme an der Ausschusssitzung verpflichtet, sofern eine Vertretung bestellt worden ist.
- (4) Die Niederschriften über die Ausschusssitzungen sind den Mitgliedern der Ausschüsse, den Fraktionsvorsitzenden und dem Bürgermeister zuzusenden.
- (5) Der Bürgermeister und der Beigeordnete haben in den Ausschüssen ein aktives Teilnahmerecht, soweit sie nicht befangen sind. Sie sind auf Verlangen der Ausschüsse verpflichtet, in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches an dessen Sitzungen teilzunehmen. Wortmeldungen des Bürgermeisters soll Vorrang eingeräumt werden. Der Bürgermeister und der Beigeordnete haben auf Verlangen eines im Ausschuss vertretenen Stadtverordneten die Pflicht, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (6) Ein Ausschuss kann Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen. An der Beratung dürfen sie nicht teilnehmen, bei nichtöffentlichen Sitzungen nicht zugegen sein. Ihre Heranziehung beschließt der Ausschuss. Die Anzuhörenden sind durch den Bürgermeister einzuladen, wenn ihnen Aufwendungsersatz geleistet werden soll.
- (7) Der Vorsitzende der SVV ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Ihm soll auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden.
- (8) In die freiwilligen Ausschüsse können sachkundige Einwohner berufen werden.

Jede Fraktion kann so viele sachkundige Einwohner zur Berufung vorschlagen, wie sie Sitze im Ausschuss hat, mindestens jedoch einen. Abweichend hiervon ist für den Regionalausschuss sowohl die Zahl der sachkundigen Einwohner als auch über das Vorschlagsrecht gesondert zu beschließen.

- (9) Sachkundige Einwohner können nicht Ausschussvorsitzende oder stellvertretende Ausschussvorsitzende sein und haben keine Vertreter.

C) Fraktionen

§ 33 Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens zwei Stadtverordneten. Jeder Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören. Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, können sich einer Fraktion als Hospitant anschließen. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen die Hospitanten nicht mit.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, der übrigen Fraktionsmitglieder und etwaiger Hospitanten sowie jede diesbezügliche Änderung sind dem Vorsitzenden der SVV und dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die innere Ordnung der Fraktionen muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

D) Ortsbeirat

§ 34 Einberufung und Ladungsfrist

Für die Form der Einberufung und die Ladungsfrist für die Sitzungen des Ortsbeirates finden die Vorschriften nach dieser Geschäftsordnung über die Form der Einberufung und die Ladungsfrist für die Sitzungen der SVV sinngemäße Anwendung.

§ 35 Teilnahmerechte von Mitgliedern der SVV

Der Bürgermeister und die Stadtverordneten haben in den Sitzungen des Ortsbeirates ein aktives Teilnahmerecht, soweit sie nicht befangen sind.

E) Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 36 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die SVV kann in begründeten Einzelfällen mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder Abweichungen von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung beschließen, soweit es sich um Verfahrensfragen handelt und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 37 Aushändigung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied der SVV sowie den in den Ausschüssen tätigen sachkundigen Einwohnern ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung einschließlich der Änderungen bzw. Nachträge auszuhändigen.

§ 38 Änderungen der Geschäftsordnung/Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss der SVV geändert, ergänzt oder ersetzt werden. Hierfür ist die vorherige Beratung im Hauptausschuss erforderlich.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung nebst ihren Änderungen außer Kraft.